

Gemeinde Wolde

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 37/BV/221/2018 Datum: 06.02.2018 Verfasser: Lieckfeldt, Ivonne Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana
Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wolde für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014	
Beratungsfolge:	
Status	Datum Gremium
Ö	25.06.2018 37 Gemeindevertretung Wolde

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin zu beschließen. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Wolde empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel die Entlastung für die Bürgermeisterin zu erteilen.

Gemäß § 24 der Kommunalverfassung M-V besteht für die Bürgermeisterin Mitwirkungsverbot.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wolde beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wolde für das Haushaltsjahr 2014.

Anlage/n: